

WELLNESS DESTINATION

REGLEMENT

INHALTE

1	Zielsetzung	2
1.1	Qualität	2
1.2	Spezielles Angebotsprofil.....	2
1.3	Transparenz für die Kunden	2
2	Qualitätssicherungs-Kommission	2
3	Voraussetzung zur Erlangung des Gütesiegels	2
4	Vergabeverfahren	3
4.1	Antrag / Prinzip der Selbstdeklaration	3
4.2	Fristen	3
4.3	Kontrolle	3
4.4	Entscheid	3
4.5	Verleihung	3
4.6	Einsprache	3
4.7	Gültigkeit des Gütesiegels.....	3
5	Kosten	4
6	Kommunikation	4
7	Verwendung des Logos	4
8	Sanktionen	5
9	Inkrafttreten	5

1 ZIELSETZUNG

Bei der Verleihung des Gütesiegels «Wellness Destination» stehen folgende Ziele im Vordergrund:

1.1 Qualität

Ferienorte, die das Gütesiegel «Wellness Destination» beanspruchen möchten, sollen durch die Anerkennung der Vereinbarung «Wellness Destination» und die Erfüllung der Qualitätskriterien dazu motiviert werden, ein hohes Qualitätsniveau in ihrem Angebot zu erreichen, zu sichern und kontinuierlich weiter zu entwickeln.

1.2 Spezielles Angebotsprofil

Das Angebot der mit dem Gütesiegel «Wellness Destination» ausgezeichneten Schweizer Ferienorte soll sich gegenüber der in- und ausländischen Konkurrenz profilieren, indem hohe Qualitätsstandards bezüglich dem Wellness-Angebot nicht nur für einzelne Betriebe, sondern für ganze Orte gelten.

1.3 Transparenz für die Kunden

Das Gütesiegel soll den Gästen Gewähr dafür bieten, dass der Aufenthalt in einer Destination mit Gütesiegel den verlangten Kriterien entspricht und daher qualitativ hochstehend ist. Der Begriff „Destination“ wird im Zusammenhang mit dem Label ausschliesslich im Sinne von „Ferien-Aufenthaltsort“ verwendet.

2 QUALITÄTSSICHERUNGS-KOMMISSION

Der Schweizer Tourismus-Verband STV als Träger des Gütesiegels setzt eine Qualitätssicherungs-Kommission (QSK) ein. Deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind im entsprechenden Kommissions-Reglement festgehalten.

3 VORAUSSETZUNG ZUR ERLANGUNG DES GÜTESIEGELS

Anwärter auf das Gütesiegel «Wellness Destination» sind alle Schweizer Ferienorte, welche die Anforderungen gemäss nachstehendem Vergabeverfahren erfüllen.

Die Bewertung des Angebots erfolgt gemäss den geltenden Qualitätskriterien. Das Gütesiegel wird verliehen, wenn die Qualitätskriterien gemäss Kriterienkatalog (Selbstdeklaration) erfüllt sind.

4 VERGABEVERFAHREN

4.1 Antrag/Prinzip der Selbstdeklaration

Destinationen, die erstmals am Gütesiegel interessiert sind, finden den Kriterienkatalog zur Beurteilung des Angebots unter www.stv-fst.ch/wellness oder können ihn beim STV anfordern. Die Destinationen schätzen sich anhand des Kriterienkatalogs selbst ein und reichen ihn ausgefüllt zusammen mit der von allen Beteiligten unterschriebene Vereinbarung «Wellness Destination» sowie mit allen weiteren verlangten Unterlagen elektronisch an den Schweizer Tourismus-Verband (wellness@stv-fst.ch)

4.2 Fristen

Die Bewerbung ist jeweils bis Ende März einzureichen. Der STV prüft die Dossiers bis Ende Mai und die Kontrollbeauftragten kontrollieren die Destination bis Ende August vor Ort. Die Auszeichnung erfolgt bis spätestens Ende November des gleichen Jahres und wird schriftlich kommuniziert.

4.3 Kontrolle

Die Kontrollbeauftragten überprüfen vor Ort, ob die Qualitätskriterien gemäss Selbstdeklaration eingehalten werden und halten die Resultate in einem Bericht fest. Dieser wird den Kommissionsmitgliedern abgegeben und die Antrag stellende Organisation entsprechend informiert.

4.4 Entscheid

Über die Vergabe des Gütesiegels an eine kontrollierte Destination entscheidet die QSK gestützt auf den Bericht der Kontrollbeauftragten.

4.5 Verleihung

Den ausgezeichneten Destinationen und den Partner-Betrieben werden Urkunden verliehen. Ferienorte mit Gütesiegel werden in allen Verzeichnissen des Schweizer Tourismus-Verbandes und von Schweiz Tourismus entsprechend gekennzeichnet.

4.6 Einsprache

Kontrollierte Destinationen können gegen die Nicht-Erlangung des Gütesiegels bzw. gegen den Entzug des Gütesiegels innerhalb eines Monats ab Eröffnung des Beschlusses der QSK eine schriftlich begründete Einsprache erheben. In beiden Fällen ist die Einsprache an den Vorstand des Schweizer Tourismus-Verbandes zu richten. Dieser entscheidet unter Vorbehalt von Art. 21 Abs. 3 MSchG abschliessend.

4.7 Gültigkeit des Gütesiegels

Das Gütesiegel wird für die Auszeichnungsperiode von 3 Jahren verliehen und ist nur bis zu ihrem Ende gültig. Eine Verlängerung muss vor Ablauf dieser Frist neu beantragt werden. Die Erneuerung des Gütesiegels erfolgt gemäss Ziff. 4.1 bis 4.6 dieses Reglements.

Die aktuelle Auszeichnungsperiode ist im Kriterienkatalog und auf der STV-Website, www.stv-fst.ch/wellness, deklariert.

5 KOSTEN

Die Kontrollgebühren betragen pro Ort

	Mitglied STV	Nicht-Mitglied STV
Erstkontrolle	CHF 4'050.-	CHF 5'550.-
Erneuerung	CHF 3'050.-	CHF 4'550.-
Nachkontrolle	CHF 1'050.-	CHF 1'250.-

Wenn innerhalb einer Destinationsmanagement/-marketing-Organisation (DMO) mehrere Orte das Label beantragen, wird ab dem zweiten Ort ein Rabatt von 25% pro weiterem Ort gewährt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass die Anträge von derselben Stelle eingereicht werden und innerhalb der DMO eine Person für das Wellness-Dossier verantwortlich ist.

Die Gebühren sind jeweils vor der Kontrolle zu entrichten.

6 KOMMUNIKATION

Orte mit Gütesiegel werden in den entsprechenden Verzeichnissen des STV und von Schweiz Tourismus (ST) gekennzeichnet, bzw. aufgeführt.

Ausgezeichnete Wellness Destinations und ihre Leistungsträger sind bevorzugte Partner der Kampagne «Spa & Vitality» von Schweiz Tourismus. Die Auszeichnung mit dem Label «Wellness Destination» gilt als Qualifikation für die Teilnahme bei der Kampagne. Die Kosten für diese Marketing-Aktivitäten werden von ST festgelegt und auch verrechnet.

7 VERWENDUNG DES LOGOS

Das Gütesiegel «Wellness Destination» ist als Garantiemarke beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum (IGE) eingetragen (Hinterlegungsnummer: CH-Nr. 1036/2011). Das Garantiereglement der Marke ist für folgende Dienstleistungen ausgestellt:



- 35 Werbung
- 41 Sportliche Aktivitäten
- 43 Verpflegung, Beherbergung von Gästen
- 44 Gesundheits- und Schönheitspflege für Menschen

Das Logo «Wellness Destination» darf nur im direkten Zusammenhang mit dem ausgezeichneten Ort und dessen Partner-Betrieben verwendet werden.

Die berechtigten Orte haben ausschliesslich das vom STV zur Verfügung gestellte Logo gemäss seinen Layout-Richtlinien zu gebrauchen.

8 SANKTIONEN

Orte mit abgelaufener Auszeichnung oder hängigem Entscheid dürfen die Garantiemarke «Wellness Destination» nicht verwenden.

Jede ausgezeichnete Destination kann während der Gültigkeit des Gütesiegels von Kontrollbeauftragten überprüft werden. Werden während einer Mystery-Prüfung festgestellte berechtigte Mängel nicht innert der durch die Kontrollbeauftragten gesetzten Frist behoben, kann das Gütesiegel von der QSK entzogen werden.

9 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement gilt für die Auszeichnungsperiode(n) ab 1.1.2021 und tritt mit seiner Genehmigung durch den STV-Vorstand in Kraft.

Schweizer Tourismus-Verband



Dominique de Buman
Präsident



Barbara Gisi
Direktorin

Anhang:

- Kriterienkatalog und Selbstdeklaration
- Vereinbarung «Wellness Destination»
- Servicekette
- Aktionsplan

PARTNERSCHAFT. POLITIK. QUALITÄT.